

Hotellerietaxe inkl. Betreuung pro Tag

gültig ab Januar 2019

Investitionskosten à Fr. 26.00 und Ausbildungskosten à Fr. 2.00

Zimmer	Belegung	Grundtaxe	
Ehepaar-Einheiten	2 Personen je	Fr.	164.00
Südzimmer Hauptbau	1 Person	Fr.	156.00
Südzimmer Hauptbau Terrassenausgang 109/110/111/112/113	1 Person	Fr.	164.00
Südzimmer Ostflügel, Parterre Freisitz 063 / 064	1 Person	Fr.	164.00
Zimmer mit Dusche 102/114/151/202/214/302/313/161/162/260/261	1 Person	Fr.	171.00
Zimmer mit Balkon 152 / 251 / 258	1 Person	Fr.	171.00
2-Zimmereinheit 215/308/314	1 Person	Fr.	171.00
ein grosses Zimmer doppelt belegt	2 Personen je	Fr.	156.00
Nordzimmer Hauptbau 401 Ferienzimmer	1 Person	Fr.	143.00

Feriengäste

Zuschlag bei jedem Zimmer für Feriengäste Fr. 10.00 pro Tag

Der Mindestaufenthalt für Feriengäste sind 2 Wochen.

Bei längerem Aufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage.

Ab 1 Monat Ferienstatus wird eine Vorauszahlung von CHF 4500.00 eingefordert, die mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

Nebenkosten und Sonstiges

Mahlzeitservice in Zimmer/Etage für Bewohner mit Stufe 1 und 2 Fr. 3.00 pro Mahlzeit

Wäsche kennzeichnen, pauschal Fr. 200.00

Wäsche kennzeichnen Feriengast, pauschal Fr. 100.00

Schlussreinigung Fr. 450.00

Schlussreinigung Ferienzimmer Fr. 200.00

Zimmerräumung Fr. 300.00

Möbelentsorgung gemäss den gängigen Entsorgungsmarken

Beim Todesfall wird die Hotellerietaxe ab dem 1. Tag für max. 14 Tage verrechnet.

Einmalige Vorauszahlung von CHF 4500.00 bei Eintritt, die mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

Fahrten

SRK Region Olten **ab** Fr. 13.60 pro Fahrt

Inva Mobil Region Olten, Tarif B **ab** Fr. 17.50 pro Fahrt

Heimbus Region Olten ohne Rollstuhl Fr. 15.00 pro Fahrt

Region Olten mit Rollstuhl Fr. 25.00 pro Fahrt

Begleitung Fachperson Fr. 70.00 pro Std.

Begleitung Assistenzperson Fr. 40.00 pro Std.

Längere Fahrten nach Strecke Fr. 1.50 pro km

Telefonanschluss inkl. Gesprächstaxen Inland und Apparat

Fr. 25.00 pro Monat
exkl. Gesprächstaxen Ausland

Fusspflege, Coiffeur und Näharbeiten werden zu den Selbstkosten weiter verrechnet (siehe Beiblatt).

Körperpflegeprodukte: Zahnpasta, Rasierschaum, Lotion usw. zu handelsüblichen Preisen.

Taxerduktionen

Bei Verlegung in ein Spital oder im Todesfall wird die Grundtaxe ab dem 1. Tage um Fr. 10.- reduziert. Gleichzeitig entfallen allfällige Pflegezuschläge. Die Verlegungstage gelten als Anwesenheitstage.

Bei Ferienabwesenheit wird die Grundtaxe ab dem 5. Tage um Fr. 10.- reduziert. Die Pflegekosten entfallen ab dem 1. Tag vollumfänglich. Diese Reduktion kann jährlich für maximal 30 Tage beansprucht werden. Die Reisetage gelten als Anwesenheitstage.